



Festlegungen für das Land Brandenburg – zur Qualifikation der Praxisanleitung und deren kontinuierlicher berufspädagogischen Fortbildung im Rahmen des Notfallsanitätäergesetzes

In § 3 Abs. 1 NotSan-APrV ist geregelt, welche Qualifikationen Praxisanleiterinnen und -anleiter nachweisen müssen, um in der Praxisanleitung tätig werden zu können. In Brandenburg kommen zur Ausgestaltung dieser Regelung folgende Vorgaben zur Anwendung:

1. Es gilt das Kalenderjahr.
2. Die Dokumentation sollte sich dabei nach den Anlagen 1 und 2 richten. Der Anlage 2 ist zudem zu entnehmen, welche Fortbildungsformate in welcher Form zur Anrechnung kommen.
3. Die berufspädagogische Fortbildungspflicht bezieht sich auf praxisanleitende Personen, welche tatsächlich in diesem Kalenderjahr als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in einer Einrichtung tätig waren.
4. Wird die Fortbildung durch die praxisanleitende Person nicht vollumfänglich erfüllt, so ist die Berechtigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung nicht mehr gegeben. Die zuständige Landesbehörde kann in diesem Falle die Durchführung der Praxiseinsätze durch die betreffende Person untersagen.
5. Als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 NotSan-APrV dürfen von der Schule nur Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter gegenüber der zuständigen Behörde vorgeschlagen werden, welche die rechtlichen Kriterien gemäß § 3 Abs. 1 NotSan-APrV vollumfänglich erfüllen.

